



Prof./Prof.-Vertreter
Hochschuldozenten
Geschf. Direktoren
Leiter/in zentraler Einrichtungen

Der Rektor

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Aktenzeichen: 5537/SS11

Bearbeitet von: Dr. Petra Markmeyer-Pieles

Telefon: Telefon 0761 / 203-43 00

Telefax: Telefax 0761 / 203-42 78

e-mail: markmeyer@verwaltung.uni-freiburg.de

Datum: 29.06.05

*(namentlich, Verteiler
Wird von H. Preuss erstellt)*

Verantwortlichkeit für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren.

als Geschf. Direktor/in. als Hochschullehrer/in oder als Leiterin einer zentralen Einrichtung der Universität leiten Sie kraft Ihres Amtes einen Ihnen übertragenen Bereich der Universität. Sie tragen damit auch die Fürsorgepflicht und die Verantwortung für die Beachtung der grundsätzlichen Erfordernisse hinsichtlich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Mit der Ihnen bekannten "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeiten zum Arbeits- Gesundheit- und Umweltschutz" wurden diese Aufgaben schriftlich delegiert. **Diese Pflichten sind immer Bestandteil der Aufgaben von Personen in Leitungs- und Vorgesetztenpositionen.** Die formelle Pflichtübertragung schafft dabei keine neuen Tatbestände sie stellt auch keine Neubegründung und Neuformulierung von Verantwortung dar.

Gesetzesänderungen und Neustrukturierungen innerhalb der Universitätsverwaltung erfordern nun eine Novellierung dieser Vorschrift. Ich bitte Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst zu sein und die beigefügte Neufassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2005 aufmerksam zu lesen. Bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stabsstelle Sicherheit (Arbeitsschutz, Biologische Sicherheit- und Strahlenschutz) und der Abteilung Umweltschutz und der Betriebsarzt natürlich gerne beratend zur Seite. Bitte nutzen Sie dieses Angebot.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt auf dem Rückmeldebogen und schicken Sie diesen an die Stabsstelle Sicherheit

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz**

(Neufassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ vom 13. April 2005)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

1 . Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz. z.B. das Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung, das Gentechnikgesetz, die Strahlenschutzverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg, verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Betreiber einer Anlage" u.a. als den, dem Arbeitsgeschehen am nächsten stehenden öffentlich rechtlich verpflichteten Rechtsträger.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen; denn die von den Hochschulen zu beanspruchende Freiheit von Lehre und Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 GG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte. So auch des Grundrechts von Beschäftigten, Studierenden und Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und der auf dieser Grundlage geltenden Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften.

Innerhalb der Universität richtet sich die Verantwortung für die Einhaltung/Erfüllung der Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion, welche unter Umständen auch die Haftung mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einschließt.

Mit der Leitungsfunktion, aber auch der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung durch Professoren und Hochschuldozenten, die im wesentlichen durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal bestimmt werden, ist zwangsläufig die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Bereich verbunden, auf welchen sich die Leitungsfunktion erstreckt.

2 . Unmittelbare Verantwortung in den Einzelleitungsbereichen

2.1 Verantwortung für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion

Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder durch besondere Übertragung begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines Teilbereiches der Universität ergibt sich bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion.

Insoweit werden mit der Leitung eines universitären Teilbereichs durch "Arbeitgeber"/ "Unternehmer"/ "Betreiberpflichten" im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Sie resultieren aus der Befugnis, die Aufgaben der zugeordneten Mitarbeiter zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfanges der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen.

2.2 Verantwortungsumfang

Diese Verantwortung erstreckt sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich und umfaßt insbesondere:

- den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen, Schutzeinrichtungen) und die sicherheitsgerechte Anwendung der eingesetzten Stoffe (z.B. Druckgase, Gefahrstoffe, brennbare Flüssigkeiten, biologischen Stoffe, etc.) einschließlich der sicherheits- und umweltgerechten Behandlung eventuell auftretender Abfallstoffe,
- die zweckgebundene und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile Räume und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere auch das Freihalten von Fluchtwegen und Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren, die Einhaltung von Zutrittsbeschränkungen usw.
- die sicherheitsgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre entsprechend der Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, und in

diesem Zusammenhang insbesondere die Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei gefährlichen Arbeiten und die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen maßgeblichen "Allgemeinen Betriebsanweisungen" nach Gefahrstoffverordnung. Dazu gehört u.a. die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und deren Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffermittlung, das Führen eines Gefahrstoffkatasters und die Sicherstellung eines Zugangs zu Sicherheitsdatenblätter für alle Beschäftigten, die Anfertigung von arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen, die Unterweisung der Mitarbeiter und die Erstellung der dazu erforderlichen Dokumentation, die sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsverfahren zur Unfallverhütung und zur Einhaltung von Grenzwerten, die Umsetzung, Überwachung und Kontrolle von Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsbeschränkungen die Veranlassung erforderlicher arbeits-medizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

- die Beseitigung erkannter Unfallgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und -falls dieses mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - das Treffen vorläufiger Schutzmaßnahmen zur Unfallvermeidung und die **Meldung an die jeweils zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung**.

Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z.B. Gasgeruch, Explosionsgefahr, Brand, Biologische Gefährdung etc.), deren Beseitigung außerhalb der Sachkunde und der Möglichkeiten der Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information weitere Hilfe anzufordern. **Die Universitätsleitung ist umgehend zu informieren.**

- die Stilllegung von Betriebseinrichtungen (Geräte, Experimentiereinrichtungen) die Mängel aufweisen und deren Benutzung eine Gefahr für das Leben oder der Gesundheit der Beschäftigten bedeutet.
- das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Sachverständigengutachten (z.B. für radioaktive Arbeiten, gentechnische und ggf. bei biologische Arbeiten), die für den Betrieb von genehmigungspflichtigen oder überwachungspflichtigen Anlage, Geräten, bzw. Arbeitsverfahren oder auch Arbeitsstoffen erforderlich sind, sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung der von den Behörden diesbezüglich erlassenen Auflagen,
- die Organisation zur innerbetrieblichen Ersten-Hilfe und der prophylaktischen Notfallvorsorge zur Einleitung von Notfallmaßnahmen bei Personunfällen, Bränden, Explosionen Biogefährdungen etc. nach bestehenden Vorschriften.

Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es weiterhin, sich mit der für den eigenen Leitungsbereich maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierenden i geeigneter Weise zu unterweisen, zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2.3 Verantwortliche in den einzelnen Leitungsbereichen

Innerhalb der Universität trifft diese Verantwortung im einzelnen:

1. die Leiter wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium dienen,
2. soweit in wissenschaftlichen Einrichtungen nach Nr.1 Abteilungen oder Arbeitsbereiche gebildet sind, die Professoren als Leiter der Abteilungen oder Arbeitsbereiche für ihren Jeweiligen Leitungsbereich;
3. Professoren und Hochschuldozenten, die in ihren Fächern die der Universität in Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben selbständig wahrnehmen, soweit sie nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen, für die ihnen jeweils zugeordneten Bereiche,
4. Leiter von Lehrveranstaltungen,
5. die Leiter von Betriebseinheiten

Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften und übrigen Regelwerken über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie die zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung zu unterrichten (siehe auch Ziffer 3 und 4).

2.4 Pflichtenübertragung innerhalb größerer Einrichtungen

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt bleibt, können die unter Punkt 2.3 genannten Verantwortlichen die ihnen obliegenden

Aufgaben auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) betraut sind.

Die **Übertragung** muß in **schriftlicher** Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Verfügung über Mittel und Entscheidungsbereiche) enthalten.

Eine weitere Verantwortungsübertragung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf weiteres zugeordnetes Personal ist unzulässig.

Die Beauftragten sind nach fachlicher und persönlicher Qualifikation sorgfältig auszuwählen und anzuleiten.

Die Leitungsverantwortung des Übertragenden bleibt unberührt.

3. Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften bestellt wurden

Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die im Rahmen von Rechtsvorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes oder anderer Verwaltungsvorschriften bestellt wurden (z.B. Betriebsarzt, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Strahlenschutzbevollmächtigter, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Biologische Sicherheit, Projektleiter gem. GenTG, Abfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter, Immissionsschutzbeauftragter, befähigte Personen nach der Betriebssicherheitsverordnung und verantwortliche Personen nach Eigenkontrollverordnung etc.), bleiben unberührt. Die Bestellung der Mitarbeiter hat schriftlich nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen der Universitätsverwaltung zu erfolgen.

3.1 Sicherheitsbeauftragte in den Instituten

Die nach der § 9 der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 "Allgemeine Vorschriften" in Verbindung mit § 22 Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten sollen die Verantwortlichen vor Ort bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen.

Ihre Unterstützung bezieht sich schwerpunktmäßig darauf:

- das Vorhandensein und die Benutzung von Schutzvorrichtungen und Schutzausrüstungen zu prüfen.
- festgestellte Sicherheitsmängel den Vorgesetzten zu melden,
- in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung motivierend auf die Mitarbeiter einzuwirken und sie über Unfallgefahren und ihre Verhütung aufzuklären und Einrichtungen der Ersten Hilfe zu überprüfen

Sicherheitsbeauftragte sind ehrenamtlich tätig, sie können im Rahmen ihrer Tätigkeit weder Weisungen erteilen noch die Aufsicht führen. Aus der Funktion des Sicherheitsbeauftragten ergibt sich im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten **keine** zusätzliche Verantwortung, daher kann er die unter Ziffer 2.3 genannter Personen in ihrer Verantwortung nicht entlasten.

3.2 Sicherheitsfachkräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG)

Zu den Aufgaben nach dem ASiG § 6 gehören

- die Beratung der Verantwortlichen und Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeitssicherheit
- die Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
- die Beratung bei der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, Schutzeinrichtungen, persönlicher Schutzausrüstungen und Hautschutz
- die Beratung bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsverfahren, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung
- die Beratung in Fragen der Ergonomie
- Begehungen in Arbeitsstätten und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Beratung der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Person. Mitteilung festgestellter Mängel und Erarbeitung von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel
- Erstellung von Informationsbroschüren zu aktuellen Arbeits- und Gesundheitsschutzthemen, die der Wissensvermittlung zur Unfallvermeidung und den richtigen Handlungsweisen im Gefahrenfall dienen.
- Ursachenklärung nach Unfallereignissen mit Verletzungsfolgen (Unfalluntersuchung) zur Vermeidung von Wiederholungsunfällen
- Durchführung von Schulungen, Arbeitsschutzseminaren und Sicherheitstrainings mit dem Ziel, Beschäftigte und Studenten zu motivieren sich entsprechend den Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu verhalten
- Unterstützung bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und Unterweisungen zur

Gefahrenabwehr

· Informationsvermittlung für Mitarbeiter der Universität über Arbeitsschutzregelungen mit einer Vielzahl von Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf den Arbeitsschutzseiten im Intranet

3.3 Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben und Administrative Tätigkeiten im Arbeitsschutz durch die Sicherheitsfachkräfte

- Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Bereich prüfpflichtiger Anlagen (z.B. elektr. Betriebsmittel, Krane, Anschlagmittel, Flurförderzeuge und Geräte in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen
- Organisation von Schulungen, Seminare Brandschutz- und Notfallübungen sowie der Erste-Hilfe-Kurse
- Erste-Hilfe-Ausstattung (EH-Kasten, Tragen, Bergetücher) und Notfallausstattung (Atemschutz) der Universitätseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen sowie Bearbeitung von Anforderungen über Erste-Hilfe-Material und Austausch von Antidoten.
- Bearbeitung von Erlaubnisansträgen und Genehmigungen sowie Überwachung von Bestandsmeldungen für Betäubungsmittel und deren Grundstoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz und dem Grundstoffüberwachungsgesetz etc. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen.
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten sowie Laserschutzbeauftragten.
- Verwaltung und Ausgabe von bestimmten persönlichen Schutzausrüstungen und Hautschutzmitteln

4. Organisationsverantwortung

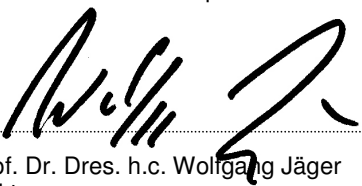
Im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften ist der Prorektor für Forschung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Strahlenschutzes und der Kanzler der Universität für den Gesundheits- und Umweltschutz organisationsverantwortlich Ihnen obliegen Überwachungen und Kontrollen des Vollzuges für den jeweiligen Bereich.

Unterstützt werden sie hierbei durch die nach den Rechtsvorschriften geforderten Beauftragten der jeweiligen Fachgebiete

5. Inkrafttreten

Diese "Allgemeine Verwaltungsvorschrift" der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- Umweltschutzes tritt am 13. April 2005 in Kraft.

Freiburg, den 13. April 2005


.....
Prof. Dr. Dres. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor